

**DRINGLICHES POSTULAT** von Daniel Sommer (EVP, Affoltern a.A.), Christian Lucek (SVP, Dänikon), Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon) und Barbara Franzen (FDP, Niederweningen)

betreffend Ausserkantonale Entsorgung

Gemäss Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1) ist unter § 24 (Standortfestsetzung und Zuweisungsrecht) unter Absatz 2 die Möglichkeit gegeben, dass der Regierungsrat auch ausserkantonale Standorte von Abfallanlagen festsetzen kann. Der Regierungsrat wird darum aufgefordert darzulegen, wie er dieser Möglichkeit von in Frage kommenden Anlagen künftig bei seiner nächsten Festsetzung Rechnung trägt. Insbesondere führt er aus, welches die Bedingungen für eine solche Variante sind und in welcher Form er dies in seiner Abfallplanung berücksichtigt.

Daniel Sommer  
Christian Lucek  
Thomas Wirth  
Barbara Franzen

/2020

Begründung:

In § 24 des AbfG werden Standortfestsetzung und Zuweisungsrecht von Deponien und von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen geregelt.

Dabei räumt das vom Regierungsrat im Jahr 2001 beschlossene Flexibilisierungsmodell jeder Gemeinde das Recht ein, zwischen den drei nächstgelegenen KVA zu wählen. Faktisch haben aber die meisten Gemeinden keine Wahlmöglichkeit, da aufgrund ihrer geografischen Lage in der Regel nur die nächstgelegene KVA für die Entsorgung des Siedlungsabfalls in Frage kommt. Damit ist einerseits der Wettbewerb zwischen den verschiedenen KVAs ausgeschaltet und die Gemeinden müssen die Verbrennungspreise der nächstgelegenen KVA akzeptieren. Andererseits werden geographisch näher gelegene ausserkantonale KVAs als Entsorgungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Dies steht auch im Widerspruch zu Art. 31a des nationalen Umweltschutzgesetzes, gemäss welchem die Kantone angehalten sind, mit anderen Kantonen zusammen zu arbeiten. Mit der Möglichkeit den Siedlungsabfall auch ausserkantonale Entsorgungsmöglichkeiten entstehen. Aufgrund der neuen Marktsituation würde sich dies auch auf die Gestaltung der Verbrennungspreise auswirken, wovon wiederum die gesamte abfallgebührenpflichtige Bevölkerung profitieren könnte. Hinzu kommen verkehrstechnische Vorteile. Denn je nach geographischer Lage von Gemeinden und KVAs würden kürzere Anlieferwege eine Vielzahl an Lastwagen-Kilometern einsparen, was wiederum der Umwelt zu Gute kommt. In gewissen Regionen könnten die Anlieferungen zudem antizyklisch zu den Verkehrsstosszeiten ausgeführt werden, was insbesondere zur Reduktion von Staustunden führt und übermässig frequentierte Strassenabschnitte entlastet. Dass im Gegenzug ausserkantonale Körperschaften die Möglichkeit haben in kantonalzürcherischen Einrichtungen Abfall zu entsorgen, sollte als Option ebenso in Betracht gezogen werden, um so die Anlagen besser auszulasten. Zudem könnte so beim Ausfall von Anlagen oder bei Revisionen auf nahegelegene Einrichtungen ausgewichen werden. Für einen fairen Wettbewerb ist es dabei jedoch eine zentrale Voraussetzung, dass sich alle Einrichtungen im festgesetzten Einzugsgebiet an

vergleichbaren Vorgaben orientieren, insbesondere bei umweltrechtlichen Standards. Diese müssen im Minimum die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen, bzw. allfällige höhere Standards der beteiligten Kantone.

Begründung Dringlichkeit:

Die Einzugsgebiete für die Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich werden durch den Regierungsrat festgesetzt, letztmals mit RRB Nr. 1143/2018 vom 28. November 2018 für die Dauer vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023.

Im Wissen um die zeitaufwändigen demokratischen Abläufe von politischen Vorstössen ist es eine Bedingung, dass diese in nützlicher Frist behandelt werden können. Dies gilt insbesondere für das vorliegende Postulat, da es direkte Auswirkung auf einen neuerlichen Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates haben kann, der voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 erfolgen wird.

H.P. Amrein	B. Balmer	U. Bamert	M. Biber
M. Bourgeois	H.P. Brunner	L. Camenisch	C. Cortellini
H. Egli	C. Etter	M. Farner	N. Fehr Düsel
H. Finsler	B. Frey	A. Furrer	A. Gantner
S. Gehrig	A. Gisler	U. Glättli	B. Grüter
D. Güller	B. Günthard Fitze	B. Habegger	L. Habicher
A. Hasler	M. Hauser	D. Hodel	J. Hofer
W. Honegger	C. Hoss	B. Huber	M. Huber
S. Huber	H. Hugentobler	D. Kläy	T. Lamprecht
S. Lisibach	G. Mäder	T. Mani	P. Mayer
D. Meier	W. Meier	Ch. Mettler	A. Moser
A. Müller	Ch. Müller	F. Müller	M. Näf
U. Pfister	D. Rinderknecht	R. Rogenmoser	S. Rueff
M. Sanesi Muri	M. Schaaf	R. Scheck	P. Schick
C. Stünzi	M. Suter	T. Vogel	E. Vontobel
S. Weber	T. Weidmann	M. Wisskirchen	O. Wyss
E. Zahler	M. Zeugin	C. Ziegler	C. Zurfluh Fraefel